

Fallbeispiel – Rassistische Bemerkungen auf dem Hochzeitsfest

Vorfall

An einem Hochzeitsfest wird Aron Ndiaye (Name geändert), der dunkelhäutige, aus Nigeria kommende Freund der Schwester des Bräutigams, mit rassistischen Sprüchen und Witzen konfrontiert: „So, häsch dini Banane mitgno?“ („So, hast du deine Banane mitgenommen?“). Oder: „Hüt scho Droge dealt?“ („Heute schon Drogen verkauft?“).

Rechtliche Einschätzung

a) Rassistische Diskriminierung

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob Aron Ndiaye durch die rassistischen Sprüche in einer gegen seine Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt wird, im Sinne des strafrechtlichen Verbotes der Rassendiskriminierung: „Wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person (...) wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt (...), wird mit Freiheitsstrafe (...) oder Geldstrafe bestraft“ (Strafgesetzbuch, Artikel 261^{bis}).

Damit die Äusserungen gemäss Strafnorm strafbar sind, müssen sie eine relativ hohe Schwelle überschreiten. Die Gerichte können im vorliegenden Fall zum Schluss kommen, dass dies nicht gegeben ist, denn die Äusserungen sind nicht so extrem wie in bisherigen Beispielen aus der Praxis der Strafgerichte, die unter anderem „Scheissneger“ als strafrechtlich relevant beurteilten.

Zu prüfen ist weiter, ob die Äusserungen im Sinne der Strafnorm öffentlich oder privat waren. Eine Äusserung ist dann öffentlich, wenn nicht zwischen allen mithörenden Hochzeitsgästen ein Vertrauensverhältnis bestand, sei es durch Verwandtschaft, Freundschaft oder Bekanntschaft anderer Art. Es wäre daher zu klären, ob allenfalls der Rahmen und die Atmosphäre einer Hochzeit an und für sich bereits eine gewisse Vertraulichkeit bedeuten.

b) Verletzung der Persönlichkeit

Rassistische Äusserungen und Beschimpfungen sind ein Verstoss gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Zivilgesetzbuch, Artikel 28). Auch hier ist,

wie im Falle des strafrechtlichen Verbotes der Rassendiskriminierung, unklar, ob die Äusserungen als genügend schwerwiegend einzustufen sind. Im Gegensatz zur Strafnorm ist beim zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz jedoch nicht vorausgesetzt, dass sie in der Öffentlichkeit stattgefunden haben müssen.

Rechtsweg

a) Strafanzeige wegen rassistischer Diskriminierung

Aron Ndiaye kann bei der Strafuntersuchungsbehörde eine Strafanzeige wegen Verletzung des strafrechtlichen Verbotes der Rassendiskriminierung deponieren. Diese ist verpflichtet, eine Voruntersuchung einzuleiten.

b) Klage wegen Persönlichkeitsverletzung

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann zu seinem Schutz das zuständige Gericht anrufen (Zivilgesetzbuch, Artikel 28, Absatz 2). Aron Ndiaye hat die Möglichkeit, eine Genugtuung in Form einer finanziellen oder anderweitigen Wiedergutmachung einzufordern.

Die zivilrechtlichen Ansprüche kann Aron Ndiaye auch im Rahmen eines Strafverfahrens einbringen.

Chancen und Risiken

Die rechtlichen Chancen auf Erfolg einer Strafanzeige und einer zivilrechtlichen Klage sind gering. Zu bedenken ist aber insbesondere, dass sich Aron Ndiaye damit keine Sympathien in seiner Wahlverwandtschaft holen wird. Das persönliche Gespräch verspricht hier eine langfristig erfolgreichere Lösung.

Mögliches Vorgehen

Im vorliegenden Fall ist es nicht ratsam, den Rechtsweg zu beschreiten. Vielmehr müssten Freunde und Bekannte von Aron Ndiaye klar Stellung nehmen gegen die verletzenden Äusserungen. Er selber hat aber auch die Möglichkeit, sich bei einer spezialisierten Beratungsstelle psychosoziale Unterstützung zu holen.